



Reglement für die Videoüberwachungssysteme Sanität Basel

Basel, 2. Dezember 2017

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb der Videoüberwachungssysteme Sanität.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist der Leiter Sanität des JSD.

§ 3 Zweck der Videoüberwachungssysteme

Mit dem Videoüberwachungssystem wird der Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen bezweckt, insbesondere durch:

- die Überwachung des Firmenareals der Sanität an der Hebelstrasse 51, 4056 Basel zur Verhinderung von unerlaubtem Betreten und behinderndem Parkieren sowohl im Hofareal wie auch vor den Ausfahrtstoren.

Mit der Überwachung des Areals soll der Zutritt von Fremdpersonen auf das Areal und die Lokaltäten der Sanität verhindert werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass parkierte Fremdfahrzeuge die Zu- und Wegfahrt der Rettungsfahrzeuge nicht behindern.

- die Überwachung des Patientenraums in den Rettungswagen zum Schutz des betreuenden Rettungssanitäters.

Mit der Überwachung des Patientenraums in den Rettungswagen soll sichergestellt werden, dass der Rettungssanitäter bei akuten Problemen sofortige Hilfe durch den Rettungssanitäter in der Fahrerkabine erhält.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG (SG 153.260).

§ 5 Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

5.1 Standort:

Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1 (Areal) und Anhang 2 (Rettungswagen).

5.2 Technische Beschreibung:

- Anzahl Kameras: 4 für das Firmenareal, je 1 pro Rettungswagen (12 bei Inkrafttreten des Reglements)
- Zoom-Möglichkeit: nein
- schwenkbar: nein

5.3 Erfasste Bereiche:

- Areal: siehe Anhang 1
- Rettungswagen: siehe Anhang 2

5.4 Erfasste Personen:

- Areal: Besucher, Mitarbeiter und allfällig unerwünschte Personen
- Rettungswagen: Patienten, Angehörige und Mitarbeiter im Patientenraum

§ 6 Betriebszeiten

Areal: 365 Tage / 24 Stunden.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit Piktogrammen auf die Videoüberwachung hingewiesen.

- Areal: Beim Eingangstor (Anhang 3, Bild 1)
- Rettungswagen: Am Deckencenter im Blickfeld des liegenden Patienten (Anhang 3, Bild 2)

§ 8 Echtzeitauswertung-Auswertung

8.1 Die Aufnahmen des Areals werden in Echtzeit in die Sanitätsnotrufzentrale übermittelt.

- Die Sanitätsleitstellendisponenten (2 pro Schicht) der Sanitätsnotrufzentrale werten die Aufnahmen in Echtzeit aus und lösen nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus.
- Die Übermittlung erfolgt ausschliesslich physisch (Kabel).

8.2 Die Aufnahmen in den Rettungswagen werden in die Fahrerkabine übermittelt.

- Die Fahrerin oder Fahrer des Rettungswagens wertet die Aufnahmen in Echtzeit aus und löst nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus.
- Die Übermittlung erfolgt ausschliesslich physisch (Kabel).

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

Es findet keine Aufzeichnung statt.

§ 10 Herausgabe

Es ist kein Zugriff auf die aufgezeichneten Bilder möglich.

§ 11 Datensicherheit

Es ist kein Zugriff auf die aufgezeichneten Bilder möglich.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird der Leiterin Qualitätsmanagement halbjährlich vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

Das Reglement (inkl. Anhang 1 – 3) wird auf der Homepage der Sanität Basel-Stadt (www.rettung.bs.ch/sanitaet) publiziert gemäss § 6 Abs. 1 IDG.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Baschi Dürr
Vorsteher



Beilagen:

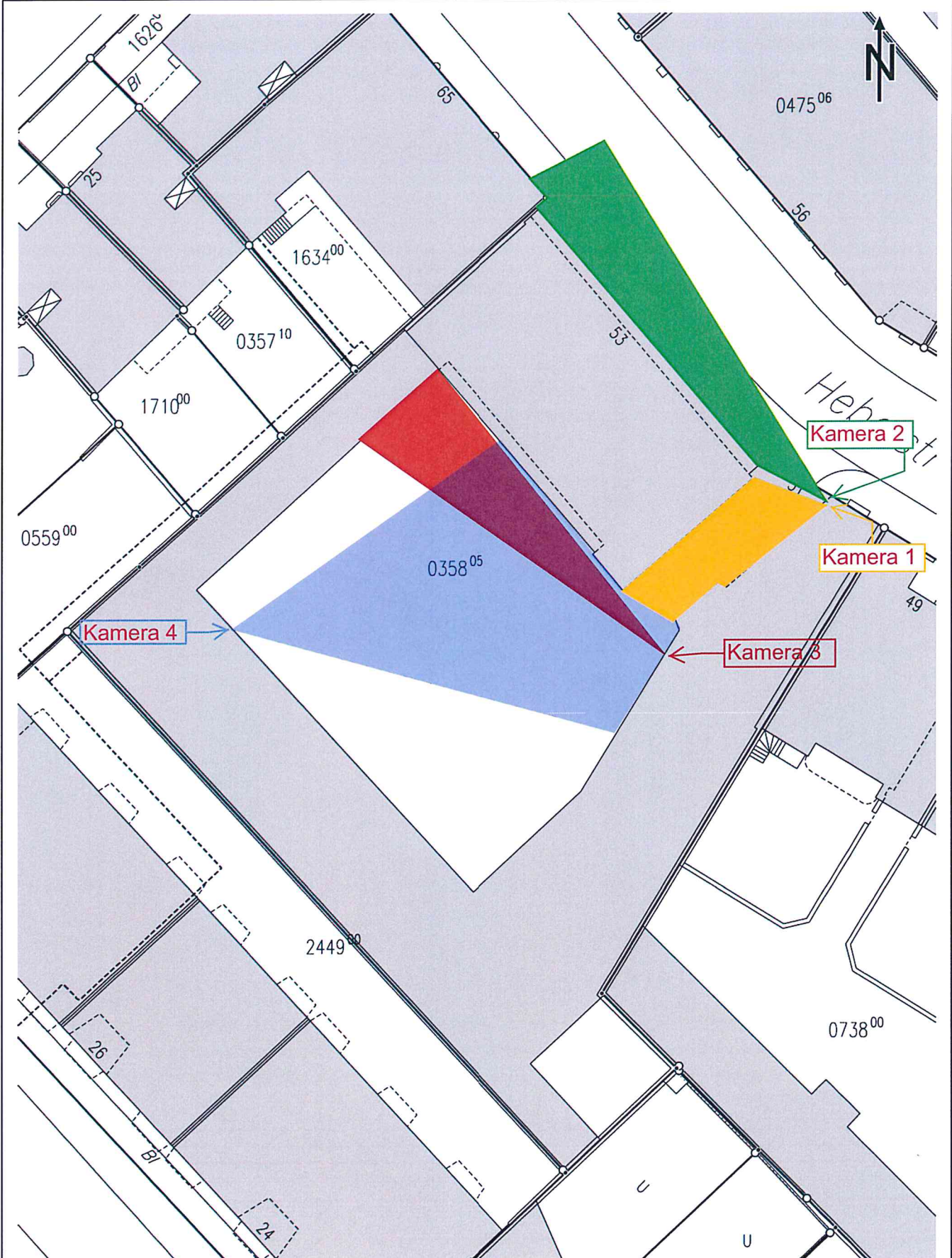
- Anhang 1: Grundrissplan mit Kamerastandorten und erfassten Bereichen des Areals
- Anhang 2: Kamerastandort mit erfasstem Bereich im Rettungswagen
- Anhang 3: Beschilderung (Piktogramme)

Kopien

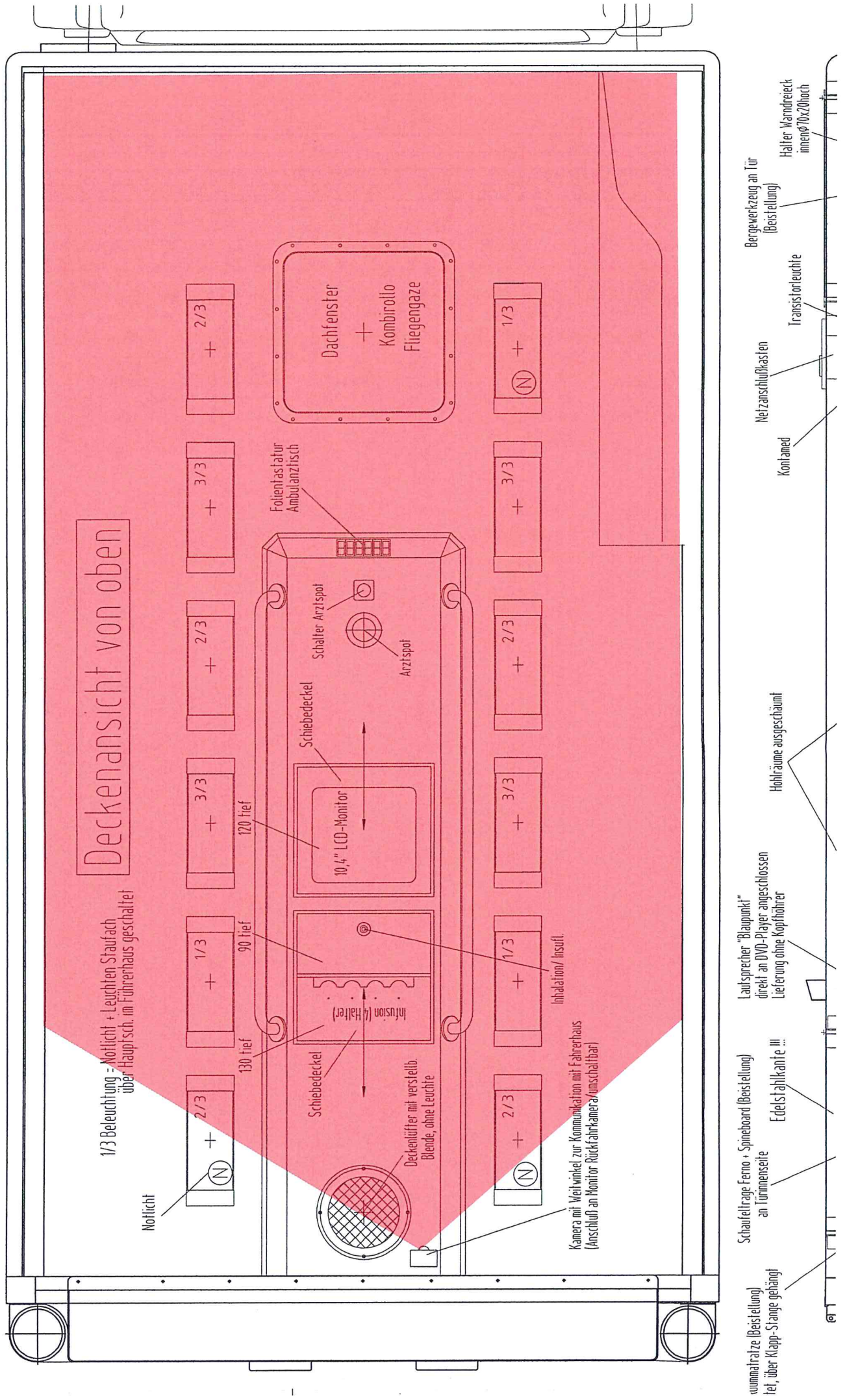
- Datenschutzbeauftragter



Anhang 1 zu Reglement
Videoüberwachung Sanität



Anhang 2 zu Reglement Videoüberwachung Sanität
 Patientenraum Rettungswagen



Deckenansicht von oben

Anhang 3 zu Reglement Videoüberwachung Sanität

a. Areal: Beschilderung beim Eingangstor



b. Rettungswagen: Beschilderung am Deckcenter im Blickfeld des Patienten auf der Bahre (Normalposition für den Liegendtransport)

